



## Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung "Ringstraße"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	28.04.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.06.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

- a) über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

### 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

#### **1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW**

Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.

#### **1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **1.3 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

#### **1.4 Städteregion Aachen**

##### **A70 - Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

#### **1.5 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **1.6 WVER**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

### 2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

- b) die 14. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B „Ringstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

### Sachverhalt

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau am 04.02.2020 wurde die 14. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B „Ringstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Anlass für die 14. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B „Ringstraße“ ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Änderung des vorhandenen Baurechts zur Nachverdichtung der Bebauung auf dem Grundstück. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück ein Baufenster einzutragen, damit sein Sohn und dessen Familie dort ein Einfamilienhaus errichten können. Um dies zu ermöglichen wurde im Entwurf der Bebauungsplanänderung ein 18,00 Meter x 16,00 Meter großes Baufenster festgesetzt.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2020 bis zum 30.03.2020. Die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und durch den beigefügten Abwägungsvorschlag gewertet.

Die Stellungnahme des Umweltamtes - Allgemeiner Gewässerschutz der Städteregion Aachen wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein 5 Meter breiter Gewässerschutzstreifen dargestellt. Außerdem wird die Erschließung und die Notwendigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einleitung der Niederschlagswässer in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Dies entspricht ebenfalls der Stellungnahme des WVER.

Die geforderte Beteiligung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens des LVR-Amt für Denkmalschutz im Rheinland wird mit einem Hinweis zu in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Eine erneute Offenlage ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, da die Festsetzungen sowie die rechtliche Grundlage nicht geändert wird bzw. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderungen der Stellungnahmen entsprechen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss für die 14. Änderung des Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B zu fassen und hiernach den Bebauungsplan durch Bekanntmachung zur Rechtskraft zu führen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

- 1 BPlan MÜT 3B\_14. Änd. Satzung (öffentlich)
- 2 Begr MÜT 3B\_14.Änd. Satzung (öffentlich)
- 3 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
- 4 Stellungnahmen MÜT 3B\_14. Änd. (öffentlich)



# **Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung „Ringstraße“**

**Satzungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB  
Bau- und Planungsausschluss der Stadt Monschau  
am 28. April 2020**

- Inhalt:**
- 1. Übersichtsplan**
  - 2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B**
  - 3. Planzeichnung Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung  
„Ringstraße“**
  - 4. Planzeichenerklärung**
  - 5. Textliche Festsetzungen**
  - 6. Begründung**



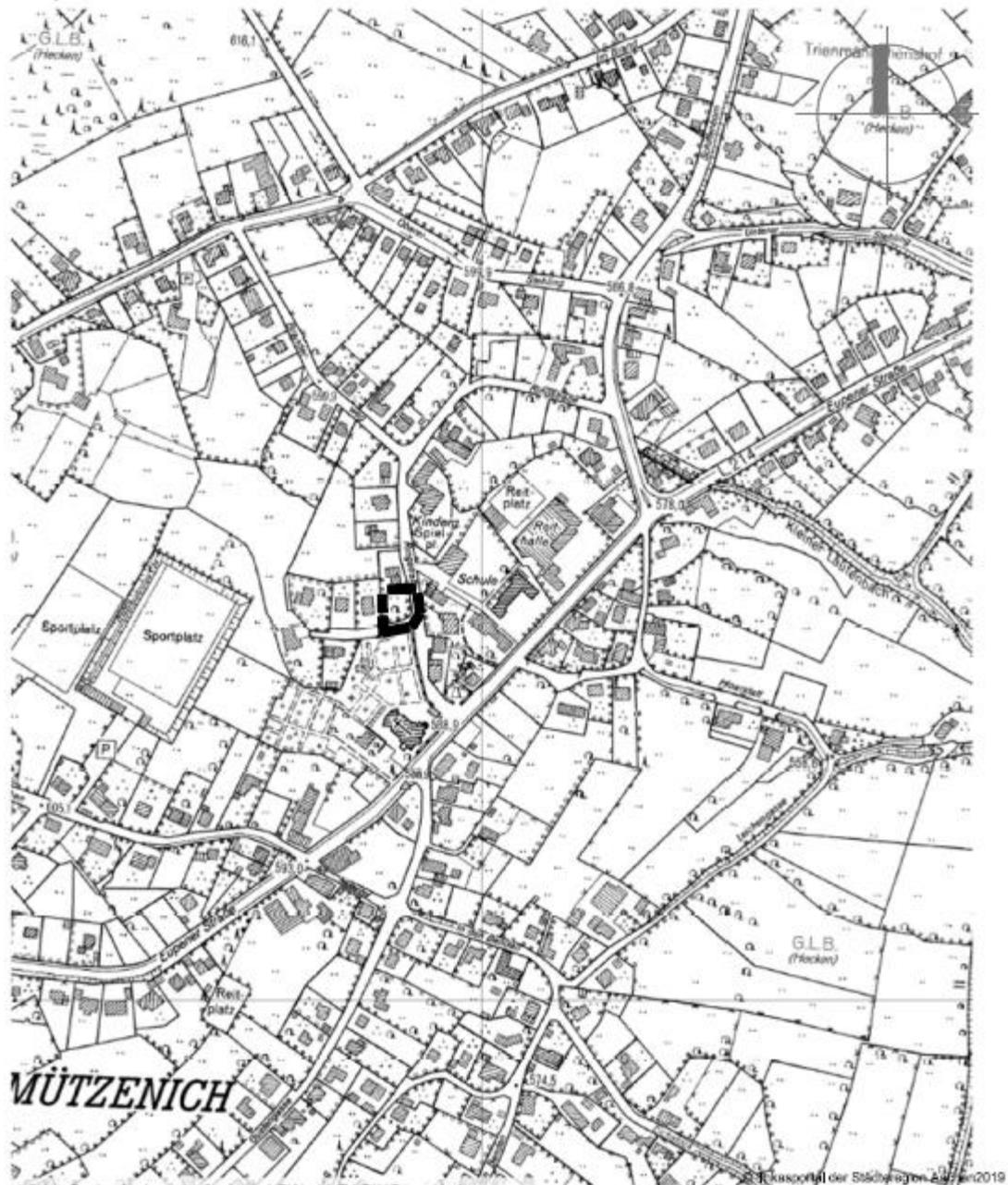
# Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

## 1. Übersichtsplan

Übersichtsplan

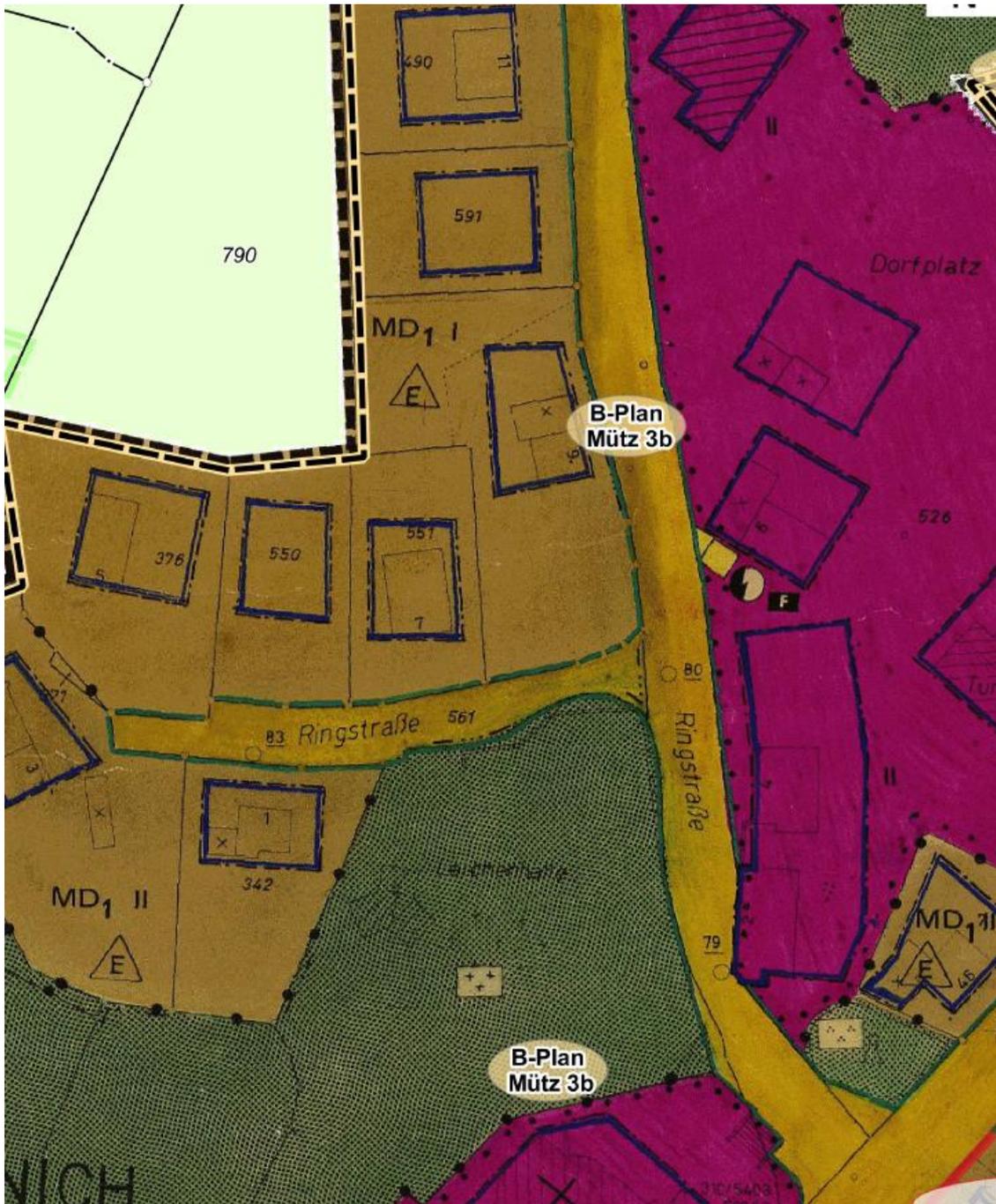




# Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

## 2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

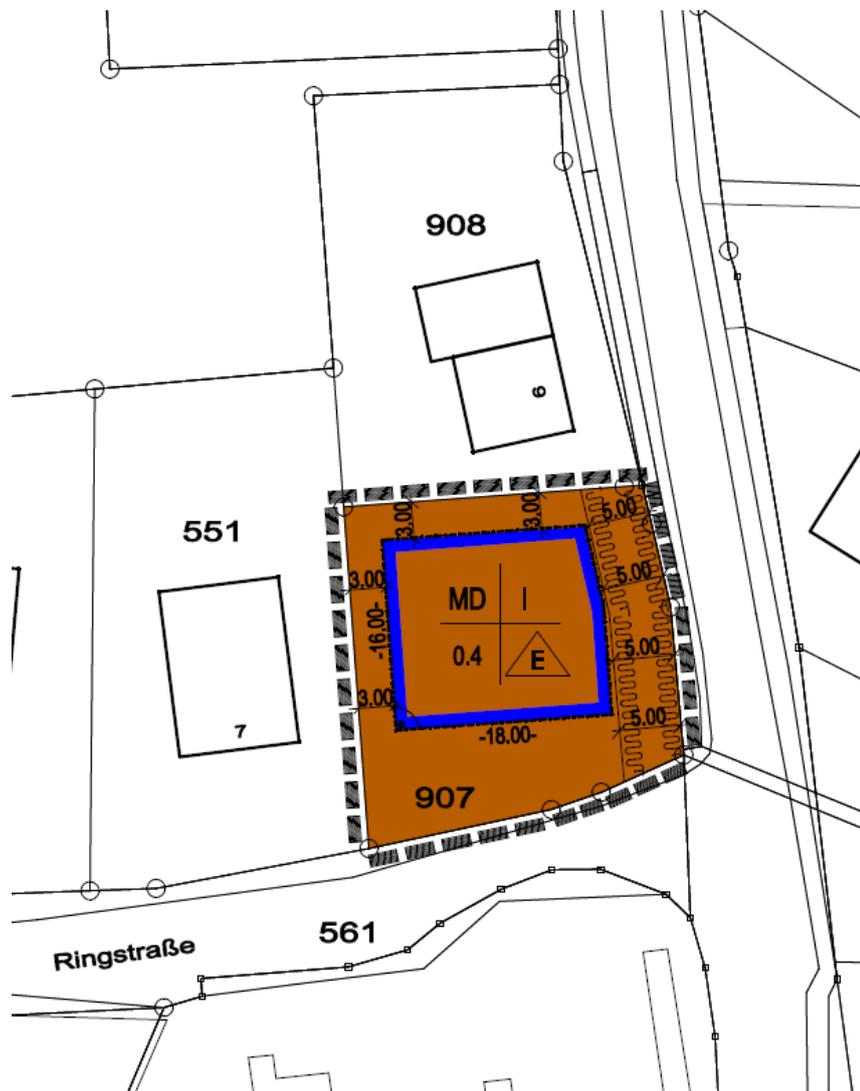




# Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

## 2. Planzeichnung Bebauungsplan Mützenich Nr.3B, 14 . Änderung „Ringstraße“





# Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

## 4. Planzeichenerklärung

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)  
mit Nutzungseinschränkungen (s.auch textliche Festsetzungen)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

I Zahl der Geschosse, als Höchstmaß  
0.4 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß

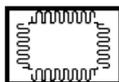
**BAUWEISE, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23.3 BauNVO)



nur Einzelhäuser zulässig

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses\*** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen\*  
\* ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen und Wasserverband Eifel-Rur

**SONSTIGE PLANZEICHEN**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

## 5. Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO)

Von den nach § 5 Abs. 2 Bau NVO allgemein zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs. 5 Bau NVO nicht zulässig:

- Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soweit es sich um Tierintensivhaltung i.S.d. VDI-Richtlinien 3471 und 3472 handelt.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Tankstellen.

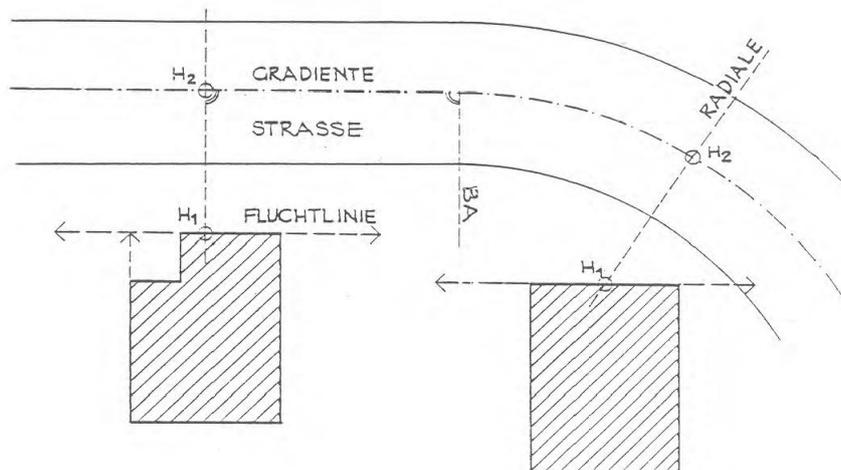
### 2. Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

#### 2.1 Firsthöhe

Es ist eine Firsthöhe von maximal 9.50 m über Oberkante Erdgeschossfußboden zulässig.

#### 2.2 Erdgeschoss-Fußbodenhöhe

- a) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 0.50 m über natürlichem Gelände liegen. Bezugspunkt ist der höchstgelegene Punkt an der Gebäudeaußenwand, an der das Gelände im Mittel am höchsten liegt (s. Skizze).



- b) Ausnahmsweise darf die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 1.00 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlage, wenn die Einhaltung der allgemeingültigen Höhenlage im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn ungünstige Grundwasserverhältnisse eine Anhebung der baulichen Anlage zwingend erfordern.



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

### 3. Einschränkungen von Garagen, Stellplätzen, Einfahrten und sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen

3.1 Zulässig sind Garagen nur in Verbindung mit einem der Garagentoröffnung unmittelbar angrenzend vorgelagerten Stellplatz. Er ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsfläche darauf abgestellt werden kann. Die Länge der Stellplatzfläche, gemessen in Verlängerung der Garagenlängsachse, ist dabei auf mindestens 5,00 m zu bemessen.

Ausnahmsweise können Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der vorgenannten 5,00 m-Abstandsfläche errichtet werden, wenn die Einfahrt zur Garage parallel zur Erschließungsstraße erfolgt und zwischen der Garage und der Erschließungsstraße eine mindestens 1,50 m hohe und 1,00 m breite Rotbuchenschnitthecke (*fagus sylvatica*) gepflanzt wird.

Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 Unzulässig sind alle Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können

- Bei Gemeindestrassen (Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen) in einer 3,00 m Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie.

Hiervon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten bzw. Zuwegungen, Grenzeinrichtungen und Böschungsmauern, soweit bauliche Anlagen.

### 4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung

Die vorhandenen Hecken und Bäume sind dauernd und unversehrt zu erhalten; es ist ggfls. Nachzupflanzen. Ausnahmsweise können die vorhandenen Hecken und Bäume am geplanten Standort von Gebäuden sowie im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen auf einer Länge bis zu höchstens 2.00 m entfernt werden. Bei einer Entfernung vorhandener Hecken und Bäume ist auf dem gleichen Grundstück Ersatz in gleicher Art und Anzahl bzw. Länge anzupflanzen.

An den Grenzen der Verkehrsflächen sind auf einem 1.00 m breiten Streifen Rotbuchenhecken oder sonstige heimische oder artverwandte Gehölze anzupflanzen.

Ausnahmsweise sind Einschränkungen zulässig bis zu einer Länge von höchstens 4.50 m im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie bis zu einer Länge von 2.00 m im Bereich von Hauszugängen.

### 5. Gewässerschutzzone

*Der im Bebauungsplan ausgewiesene Gewässerschutzbereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen dürfen dort nicht errichtet werden.*

*Pro Baugrundstück ist nur eine Überfahrt über das Gewässer von maximal 3.00 m Breite zulässig. Die Grundstückszufahrten sind möglichst mittels Brücken bzw. Kastenprofilen herzustellen.*

*Versorgungsleitungen sind im Bereich der Überfahrt zu verlegen. \**

*\*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen*



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

## HINWEISE

### 1. Bodendenkmal

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### 2. Gewässerschutz

Alle anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des *sowie für die Einleitung von Oberflächenwässern in den Straßenseitengraben\** ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

*\*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen und Wasserverband Eifel-Rur*

### 3. Geologie

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.

### 4. Bodenschutz

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden.

Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m<sup>3</sup> auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

### 5. Gestaltungssatzung

Im Bereich dieses Bebauungsplanes gilt eine Gestaltungssatzung.



**Stadt Monschau**  
**Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B**  
**14. Änderung „Ringstraße“**

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

**6. Denkmalschutz\***

*In unmittelbarer Nähe befindet sich das gem. § 3 DSchG NRW eingetragene Baudenkmal „Uralte Schule“. Im Zuge des Umgebungsschutzes für Baudenkmäler sind alle baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.\**

*\*ergänzt nach Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland*



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

## 6. BEGRÜNDUNG

- Inhalt:**
- 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung**
    - 1.1 Anlass und Ziel
    - 1.2 Planaufstellungsverfahren
    - 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
    - 1.4 Ortslage Mützenich - Plangebietsumfeld
  
  - 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**
    - 2.1 Landes- und Regionalplanung
    - 2.2 Flächennutzungsplan
    - 2.3 Landschaftsplan
    - 2.4 Übergeordnete technische Ver- und Entsorgung
    - 2.5 Schmutz- und Oberflächenwässer gem. § 51 a LWG
    - 2.6 Erschließung
    - 2.7 Grundwasser
    - 2.8 Altlasten
  
  - 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen**
    - 3.1 Bauliche Nutzung
      - 3.1.1 Art der baulichen Nutzung
      - 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung
      - 3.1.3 Baugrenzen
      - 3.1.4 Garagen u. Nebenanlagen
    - 3.2 Grünordnerische Festsetzungen
    - 3.3 *Gewässerschutzzone\**
  
  - 4. Umweltbelange**
  
  - 5. Bodenordnung**
  
  - 6. Kosten**
  
  - 7. Hinweise**
    - 7.1 Bodendenkmale
    - 7.2 Gewässerschutz
    - 7.3 Geologie
    - 7.4 Bodenschutz
    - 7.5 Gestaltungssatzung
    - 7.6 *Denkmalschutz\*\**

\*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen

\*\*ergänzt nach Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S.1057)

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW-Landesbauordnung)** vom 03.08.2018.

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)** vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV NRW S. 559ff)

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)** vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

## 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung

### 1.1 Anlass und Ziel

Anlass für die 14. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B „Ringstraße“ ist der Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des vorhandenen Baurechts zur Nachverdichtung der Bebauung auf dem Grundstück Gemarkung Mützenich, Flur 19, Flurstück 907 innerhalb der Ortslage Mützenich. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück ein weiteres Baufenster einzutragen, damit sein Sohn und dessen zukünftige Familie dort ein Einfamilienhaus errichten können.

Das Grundstück ist technisch und verkehrlich vollständig erschlossen, so dass ein weiterer Baukörper auf dem Grundstück realisierbar ist.

### 1.2 Planaufstellungsverfahren - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Am 04.02.2020 ist in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses auf Antrag des Grundstückseigentümers mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Offenlage das beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13a BauGB für die Änderung des Bebauungsplans eingeleitet worden.

Der Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung „Ringstraße“ soll gemäß § 13a im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13a BauGB sind erfüllt, weil



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

- die zulässige Grundfläche mit ca. 690 qm Grundstücksfläche deutlich weniger als 20.000 qm beträgt und
- kein Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, dass nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Insofern wird keine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

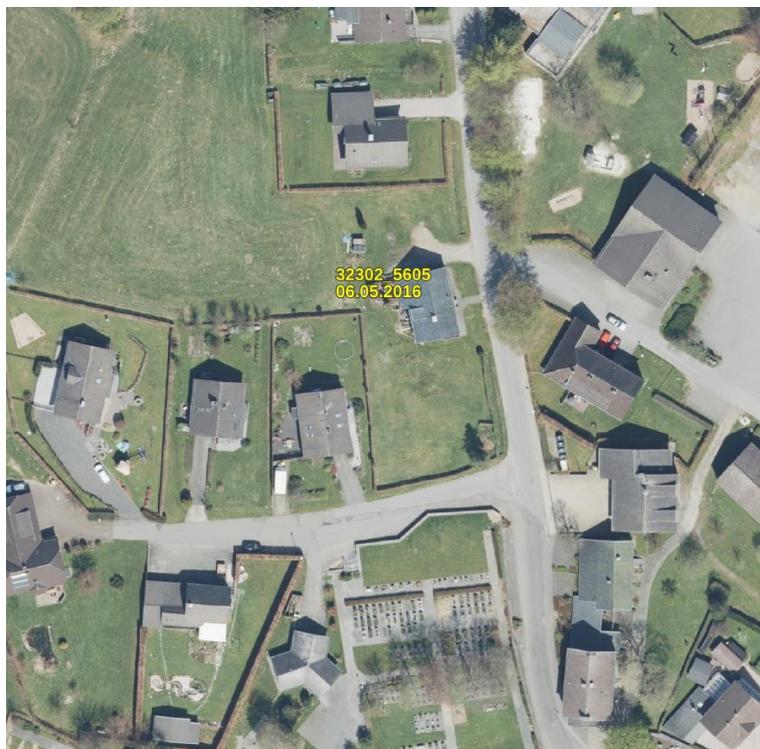
Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Vorgaben. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB in Anlehnung an § 13 BauGB kann daher angewendet werden.

#### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet am westlichen Ortseingang der Ortslage Mützenich, Ringstraße. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 594.50 ü.N.N. Das Gelände steigt nach Nord-Westen leicht an.

Es wird gebildet aus dem Grundstück Gemarkung Mützenich, Flur 19, Flurstück 907.



Luftbild Plangebiet  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von 0,07 ha.



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

Im Einzelnen wird das Untersuchungsgebiet begrenzt durch:

- im Norden Parzelle 908, Flur 19, Gemarkung Mützenich.
- im Osten Parzellen 617, Flur 16, Gemarkung Mützenich.
- im Süden Parzelle 561, Flur 19, Gemarkung Mützenich.
- im Westen Parzelle 551, Flur 19, Gemarkung Mützenich.

Die Nutzung der umgebenen Grundstücke gestaltet sich wie folgt:

- im Norden Einfamilienhaus mit Garten.
- im Osten Ringstraße.
- im Süden Ringstraße.
- im Westen Einfamilienhaus mit Garage und Garten.

#### 1.4 Ortslage Mützenich - Plangebietsumfeld

Das Vorhaben / Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Ortsteils Mützenich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B der Stadt Monschau mit der Ausweisung Dorfgebiet (MD1) und grenzt östlich und südlich an die Gemeindestrasse „Ringstraße“.

Umliegend befindet sich eine homogene und einheitliche Bebauung, bestehend aus eingeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise.



Nördlich angrenzende Bebauung  
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



# Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---



Südliche Plangebietsgrenze  
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Gegenüberliegende Bebauung „Denkmal Uralte Schule“\* Ringstraße  
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)  
*\*ergänzt nach Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland*



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---



Ringstraße südlich  
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

## 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### 2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von ca. 0,07 Hektar Dorfgebiet zur Ermöglichung eines weiteren Wohnhauses im Sinne des § 4 Bau NVO zum Ziel.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung „Ringstraße“ als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Festsetzung eines Dorfgebietes im Sinne von § 4 Bau NVO sind damit erfüllt.

### 2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet des Bebauungsplans gemischte Bauflächen dar.

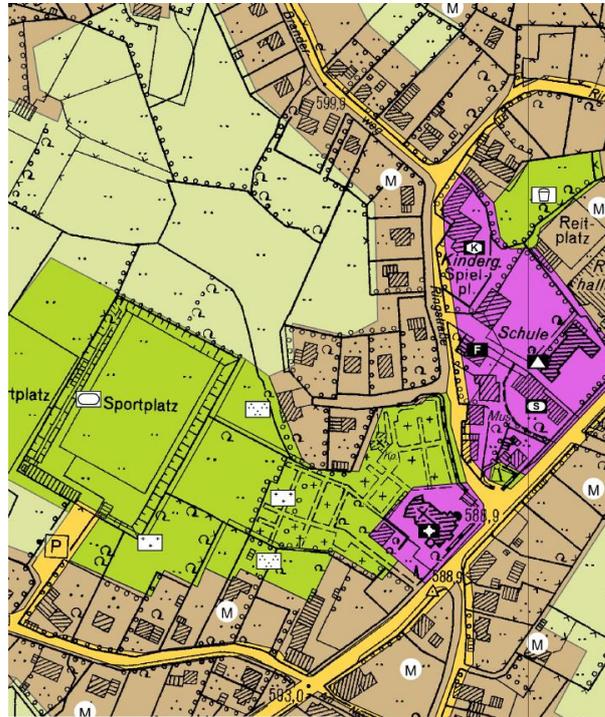
Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt da die Nutzung wie in den bisherigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans als Dorfgebiet und Grünfläche angestrebt wird.



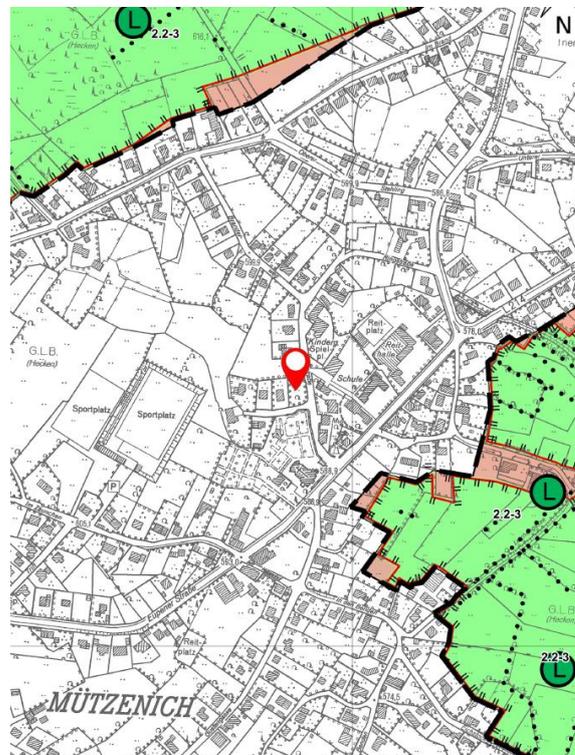
# Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---



Auszug Flächennutzungsplan  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)



Auszug Landschaftsplan  
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

#### 2.3 Landschaftsplan VI - Monschau

Das Plangebiet liegt außerhalb von im Landschaftsplan VI „Monschau“ dargestellten Schutzgebieten.

Damit sind für den Planbereich selbst keine Festsetzungen aus diesem Landschaftsplan zu beachten.

#### 2.4 Übergeordnete technische Ver- und Entsorgung

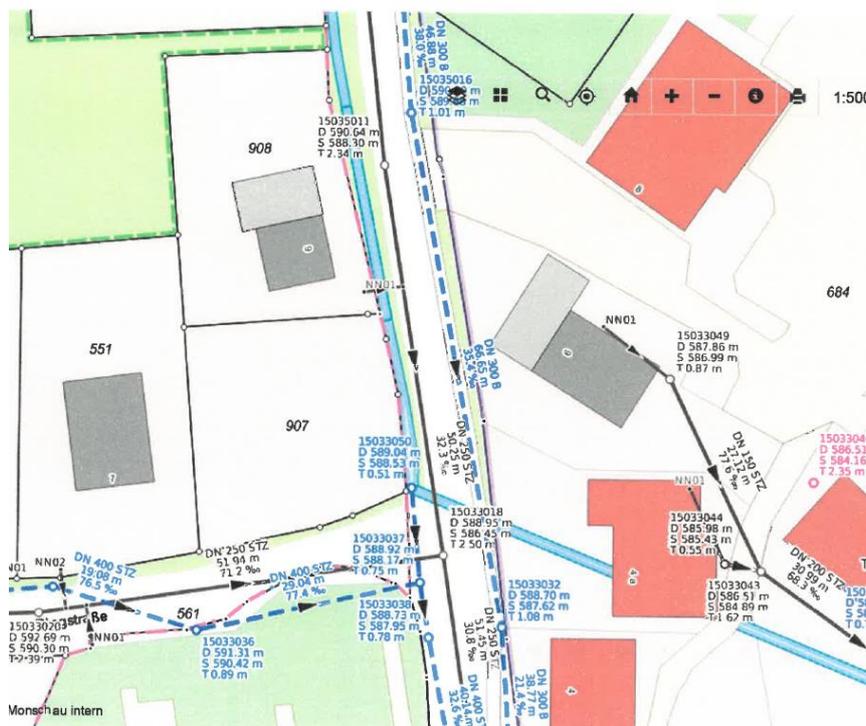
Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation existiert durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Straße „Ringstraße“.

Die Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwassern auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls. Die Müllentsorgung ist über die Kommune durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen in einem wöchentlichen, bzw. zweiwöchentlichen Rhythmus sichergestellt.

#### 2.5 Schmutz- und Oberflächenwasser gem. § 51 a LWG

Die Schmutzwässer und die Oberflächenwässer werden im Gebiet dieses Bebauungsplanes an das vorhandene öffentliche Kanalsystem der Stadt Monschau im Trennsystem der Kläranlage zugeführt.

Da es sich um ein erstmals bebautes Grundstück handelt, ist eine Überprüfung der Ableitung der unbelasteten Oberflächenwässer gem. § 51a LWG durchzuführen.



Auszug Kanalkataster  
(Quelle: Stadt Monschau)



## Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

Zur Behandlung der abzuleitenden Oberflächenwasser ist laut Bundeswassergesetz NRW für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser in den Untergrund oder, wenn möglich, die Einleitung dieses Wassers in ein ortsnahes Gewässer, sofern das ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Für das Plangebiet trifft dies zu. Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Entlang des Plangebiets führt ein teilweise offener Graben seitlich an der Ringstraße vorbei. Dieser nimmt bereits die Oberflächenwasser der umliegenden Grundstücke auf und leitet sie verrohrt weiter durch eine Kreuzung der Eupener Straße und dann über Hoarstatt in Richtung kleiner Laufenbach, wo er mündet. Zur Einleitung der Regenwässer ist deshalb ein Wasserrechtlicher Erlaubnisantrag an die Untere Wasserbehörde der Städteregion Aachen durch den Grundstückseigentümer zu stellen. Die Schmutzwässer werden in den öffentlichen Kanal in der Straße „Ringstraße“ eingeleitet. Für die Mehrbelastung durch die verdichtete Nutzung, die mit der zusätzlichen Ausweisung der überbaubaren Fläche entsteht ist die Kläranlage mit ihren Kapazitäten ausgelegt.



Offener Graben an Ringstraße  
(Quelle: Stadt Monschau)

### 2.6 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch die südlich und östlich angrenzende Gemeindestraße „Ringstraße“ gesichert.



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

#### 2.7 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Niederschlagsgebiet des Obersees der Rurtalsperre Schwammenauel, der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, in dem auch der Geltungsbereich liegen würde, werden derzeit nicht weiterverfolgt.

#### 2.8 Altlasten

Das Grundstück, Gemarkung Mützenich, Flur 16, Flurstück 907 wird derzeit weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen geführt.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).

Altlasten i. S. dieses Gesetzes sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§ 2 Abs. 5 BBodSchG).

Schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Verdachtsflächen i. S. dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (§ 2 Abs. 4 BBodSchG).

### 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

#### 3.1 Bauliche Nutzung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Seine wesentliche Zielsetzung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Ausweisung einer weiteren Baufläche für ein Einfamilienhaus.

Aus städtebaulichen Gründen kann die Gemeinde gem. § 9 BauGB Festsetzungen im Bebauungsplan treffen, an die sie in der gem. § 9a BauGB Verordnung gebunden ist. Entsprechend werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung und seiner Berechnung sowie der Bauweise und der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche getroffen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Planzeichenverordnung (PlanzV90) dient als gesetzliche Grundlage für die Inhalte, die ergänzt der Inhalte der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) den Rahmen der Planung

##### 3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der in der näheren Umgebung vorhandenen Gebietsnutzung, der angestrebten Nutzung im Plangebiet, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisherigen Ausweisung wird für die Bauflächen des Plangebiets „Dorfgebiet“ mit Nutzungseinschränkungen festgesetzt.



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

Diese Art der Baulichen Nutzung ist bereits jetzt im Ursprungsplan dargestellt. Die getroffenen Nutzungseinschränkungen sind aus dem Ursprungsplan übernommen und schließen Nutzungen aus, die mit der umliegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Erschließung nicht verträglich sind.

#### 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Dorfgebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Geschossigkeit von einem Geschoss festgesetzt. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Firsthöhe als Maß der baulichen Nutzung vorgegeben. Die Grundflächenzahl ist unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen worden, um das einheitliche städtebauliche Erscheinungsbild mit der Umgebung weiter zu führen.

Damit ist das Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 16 Abs.3 Bau NVO hinreichend bestimmt.

#### 3.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Um innerhalb des festgesetzten Baufensters einen gewissen Spielraum innerhalb der Fassaden und Baukörper zu ermöglichen, wurden Baugrenzen festgesetzt.

Dieses rechteckige Baufenster orientiert sich parallel zu der nördlichen Grundstücksgrenze in einer Größe von 18.00 x 16.00 m. Durch die kleinteilige Ausweisung dieses Baufensters ist zwangsläufig lediglich eine offene Bauweise möglich, wie im übrigen umliegenden Gebiet durch den Ursprungsplan festgeschrieben. Deshalb ist keine gesonderte Festsetzung diesbezüglich erforderlich.

#### 3.1.4 Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzungen zu Regelungen für Garagen und Nebenanlagen sind nachrichtlich aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen und sollen so die bisherigen Zielvorstellungen der städtebaulichen Planung fortsetzen. Dabei wurde der zu Gemeindestraßen einzuhaltende 3.00 m Abstand auf vorhandene Straßengrenze festgeschrieben.

### 3.2 Grünordnerische Festsetzungen

*Die Festsetzungen zu Regelungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind aus der Ursprungsplanung übernommen worden und dienen der dem einheitlichen Erscheinungsbild mit der Umgebung.\**

*\*redaktionell ergänzt.*

### 3.3 Gewässerschutzzone

*An der östlichen Grenze des Grundstücks mit der Flurstücks-Nummer 907 verläuft ein namenloses Gewässer zum Gewässer „Kleiner Laufenbach“ entlang der „Ringstraße“.*

*Deshalb ist, gemessen von der Böschungsoberkante, ein mindestens 5-m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aus diesem Grunde dürfen auch Nebenanlagen dort nicht errichtet werden.*

*Zum Schutz des Gewässers ist pro Baugrundstück nur eine Überfahrt über das Gewässer von maximal 3-m Breite zulässig. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen sind Grundstückszufahrten möglichst mittels Brücken bzw. Kastenprofilen herzustellen und Versorgungsleitungen sind im Bereich der Überfahrt zu verlegen. Für Überfahrt und ist*



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

*deshalb eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8-10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu stellen.*

*\*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen*

#### 4. Umweltbelange

Innerhalb des Bauleitplanverfahrens nach § 13a BauGB wird davon ausgegangen, dass mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen.

In dem Planentwurf werden alle bisherigen Festsetzungen beibehalten, lediglich wird ein weiteres Baufenster im Rahmen der Nachverdichtung innerhalb der zentralen Ortslage ausgewiesen um hier der nachfolgenden Generation des Eigentümers eine Baumöglichkeit zu schaffen.

Insofern ist keinerlei erhebliche Umweltauswirkung von dieser Planung zu erwarten.

#### 5. Bodenordnung

Die im Gebiet vorhandenen Flächen sind im Besitz eines Eigentümers. Es sind deshalb keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

#### 6. Kosten

Die Planungskosten werden von den Eigentümern des Grundstücks getragen.

#### 7. Hinweise

##### 7.1 Bodendenkmale

Weil das Plangebiet hinsichtlich möglicher vorhandener Bodendenkmäler bisher nicht untersucht wurde ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

##### 7.2 Gewässerschutz

Aufgrund der Bedeutung des Gewässerschutzes für das Plangebiet und den damit verbundenen Umgang mit Abwässern ist der Hinweis hierzu in die Planung übernommen worden. Deshalb sind alle anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Weiter sind dauerhafte Hausdrainagen nicht zu betreiben. Keller und Gründungen müssen deshalb entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

##### 7.3 Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149).

Da dieser Umstand von Bedeutung auf die Gründung und statische Ausführung der Konstruktion eines Gebäudes haben kann erfolgt ein Hinweis hierzu in dieser vorliegenden Planung.



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

#### 7.4 Bodenschutz

Zum Schutz von Böden erfolgt der Hinweis, dass der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist und beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden muss.

Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m<sup>3</sup> auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

#### 7.5 Gestaltungssatzung

Für den Bereich des Plangebiets gilt eine Ortssatzung zur Gestaltung von Gebäuden die berücksichtigt werden muss.

## HINWEISE

### 1. Bodendenkmal

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### 2. Gewässerschutz

Alle anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des *sowie für die Einleitung von Oberflächenwässern in den Straßenseitengraben\** ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

*\*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen und Wasserverband Eifel-Rur*

### 3. Geologie

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.



# Stadt Monschau

## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B

### 14. Änderung „Ringstraße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

---

#### 4. Bodenschutz

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden. Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m<sup>3</sup> auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

#### 7. Gestaltungssatzung

Im Bereich dieses Bebauungsplanes gilt eine Gestaltungssatzung.

#### 6. Denkmalschutz\*

*Weil sich in unmittelbarer Nähe befindet sich das gem. § 3 DSchG NRW eingetragene Baudenkmal „Uralte Schule“ befindet, für das ein Umgebungsschutz für Baudenkmäler gilt sind alle baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig. Deshalb ist das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.\**

*\*ergänzt nach Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland*

Monschau, den 28. April 2020

.....  
Margareta Ritter  
Bürgermeisterin



**Stadt Monschau**  
**Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung „Ringstraße“**  
**Verfahrensstand: Satzungsbeschluss**

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den Stellungnahmen / Anregungen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2020 bis zum 30.03.2020 einschließlich

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> Schreiben vom 02.03.2020	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 214 auch künftig nicht. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Monschau.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen/ der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Das Grundstück wird durch die Gemeindestraße „Ringstraße“ erschlossen. Die L 214 liegt ca. 150 m entfernt. Die mit der Straße verbundenen Emissionen sind bekannt und bedürfen keines gesonderten Hinweises im Bebauungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Schreiben vom 28.02.2020	<p>Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeits-bereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bauliche</p>	<p>Es sind keine Gebäude und Anlagen über 30 m Höhe geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte man in jedem Einzelfall, die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzusenden.		
3	<b>Vodafone NRW GmbH</b> Schreiben vom 17.03.2020	Gegen die Planung gibt es keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	---	---
4	<b>IHK Aachen</b> Schreiben vom 15.03.2020	Es bestehen keine Bedenken.	---	---
5	<b>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> Schreiben vom 03.03.2020	Von dem eingeleiteten Bauleitplanverfahren ist ein Grundstück betroffen, in dessen unmittelbarer Nähe sich das gem. § 3 DSchG NRW eingetragene Baudenkmal „Uralte Schule“ befindet. Im Zuge des im DSchG NRW verankerten Umgebungsschutzes für Baudenkmäler sind alle baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig, die Auswirkungen auf das Denkmal haben könnten. Deshalb wird von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland darauf hingewiesen, dass das Amt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen ist.	Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung übernommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
6	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</b> Schreiben vom 17.03.2020	Es bestehen keine Bedenken.	---	---
7	<b>Westnetz GmbH</b> Schreiben vom 28.02.2020	Es bestehen keine Bedenken.	---	---
8	<b>Städteregion Aachen</b> Schreiben vom 26.03.2020  <b>A70 - Umweltamt</b>	<u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken. An der östlichen Grenze des Grundstücks mit der Flurstücks-Nummer 907 verläuft ein namenloses Gewässer zum Gewässer „Kleiner Laufenbach“ entlang der „Ringstraße“. Entlang des Gewässers, gemessen von der Böschungsoberkante, ist ein mindestens 5-m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Nebenanlagen	In der Planung wird zeichnerisch der Gewässerschutzstreifen dargestellt. Textliche Festsetzungen zur Erschließung des Grundstücks sowie zu der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einleitung der Niederschlagswässer werden ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

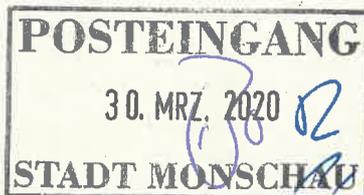
		<p>dürfen dort nicht errichtet werden. Dieser Streifen ist als Gewässerschutzstreifen zu markieren.</p> <p>Pro Baugrundstück ist nur eine Überfahrt über das Gewässer von maximal 3-m Breite zulässig. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen sollen Grundstückszufahrten möglichst mittels Brücken bzw. Kastenprofilen hergestellt werden. Versorgungsleitungen sind im Bereich der Überfahrt zu verlegen. Für Überfahrt und Gewässerkreuzungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8-10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu stellen.</p> <p>Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>		
9	<p><b>Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice</b> Schreiben vom 30.03.2020</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	---	---
10	<p><b>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege</b> Schreiben vom 05.03.2020</p>	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum IST-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und darum gebeten, den folgenden Hinweis in die Planung aufzunehmen:</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.</p>	<p>Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

		02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
11	<b>Wasserverband Eifel-Rur</b> Schreiben vom 30.03.2020	Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt, die nur ein Grundstück betrifft. Aufgrund der immer noch vorhandenen extrem hohen Fremdwassermengen im Schmutzwasserkanal der Ortslage Mützenich wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Stadt Monschau darauf geachtet werden muss, dass tatsächlich nur das Schmutzwasser an den städtischen Schmutzwasserkanal angeschlossen wird. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, muss das Oberflächenwasser in den Seitengraben/Gewässer abgeleitet werden. Dies erfordert jedoch eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.	Die Planung wird um einen entsprechenden Hinweis zur Beantragung der Einleitung der Niederschlagswässer bei der Unteren Wasserbehörde ergänzt. Bei Einleitung dieser Wässer in den Straßenseitengraben ist davon auszugehen, dass keine Fremdwassereinleitung in den Schmutzwasserkanal durch die vorliegende Planung erfolgt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	---	---	---



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen  
Stadt Monschau  
FB I.1-Planung, Hochbau  
Frau Sabine Carl  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau



**Der Städteregionsrat**

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude  
Zollernstraße 20  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 – 2622

Telefax  
0241 / 5198 – 2268

E-Mail  
Sema.Serttuerk@  
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Serttürk

Raum  
F325

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
2020/065

Datum  
26.03.2020

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[www.staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 04  
BIC AACSD33XXX

Postbank  
IBAN  
DE52 3701 0050 0102 9865 08  
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SB 63 bis Haltestelle  
Normaluhr. Ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof.

\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedtereion-aachen.de/eZugang](http://www.staedtereion-aachen.de/eZugang)

Seite 1 von 1

**Bebauungsplan Mützenich 3B, 14. Änderung – Ringstraße – in Monschau hier:  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 11.02.2020**

Sehr geehrte Frau Carl,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt  
Stellung.

**A 70 – Umweltamt**

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen keine Bedenken.

An der östlichen Grenze des Grundstücks mit der Flurstücknummer 907 verläuft ein namenloses Gewässer zum Gewässer "Kleiner Laufenbach" entlang der "Ringstraße". Entlang des Gewässers, gemessen von der Böschungsoberkante, ist ein mindestens 5-m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Nebenanlagen dürfen dort nicht errichtet werden. Dieser Streifen ist als Gewässerschutzstreifen zu markieren.

Pro Baugrundstück ist nur eine Überfahrt über das Gewässer von maximal 3-m Breite zulässig. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen sollen Grundstückszufahrten möglichst mittels Brücken bzw. Kastenprofilen hergestellt werden. Versorgungsleitungen sind im Bereich der Überfahrt zu verlegen. Für Überfahrt und Gewässerkreuzungen ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde der Städtereion Aachen zu beantragen.

Für eine Einleitung des Niederschlagswassers in das namenlose Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8-10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Städtereion Aachen zu stellen.

Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meures unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Pilgrim

**Sabine Carl - Monschau, Bebauungsplan Mützenich 3B, 14. Änderung "Ringstraße".  
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2  
BauGB**

---

**Von:** "Herzog, Dr. Monika" <Monika.Herzog@lvr.de>  
**An:** Sabine Carl <Sabine.Carl@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Dienstag, 3. März 2020 18:14  
**Betreff:** Monschau, Bebauungsplan Mützenich 3B, 14. Änderung "Ringstraße". Hier:  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2  
BauGB

---

Sehr geehrte Frau Carl,

von dem o.a. eingeleiteten Bauleitplanverfahren ist ein Grundstück betroffen, in dessen unmittelbarer Nähe sich das gem. § 3 DSchG NRW eingetragene Baudenkmal "Uralte Schule" befindet. Im Zuge des im DSchG NRW verankerten Umgebungsschutzes für Baudenkmäler sind alle baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig, die Auswirkungen auf das Denkmal haben könnten. Deshalb wird von hier aus darauf hingewiesen, dass das LVR-ADR im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Herzog

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Ehrenfriedstraße 19  
50259 Pulheim  
Tel.: +49 (0) 22 34 / 98 54 - 532  
Fax: +49 (0) 221 / 82 84 - 19 88  
E-Mail: [monika.herzog@lvr.de](mailto:monika.herzog@lvr.de)  
Web: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Stadt Monschau  
FB I.1  
Laufenstraße 84  
52156 Monschau

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.02.09(092/20)/VE/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 02.03.2020

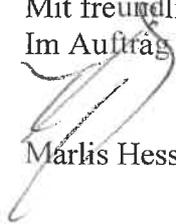
Bebauungsplan Mützenich 3 B, 14. Änderung Ringstraße; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB  
Ihr Schreiben vom 11.02.2020 (Posteingang 27.02.2020); Az: TÖB MÜT 3B\_14. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der L 214 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Monschau. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Jülischer Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de



Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Neue Jülicher Straße 60 · 52353 Düren

Stadt Monschau  
FB I. 1 – Planung/Hochbau  
Sabine Carl  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

**Regionalzentrum  
Westliches Rheinland**

Ihre Zeichen	TÖB MÜT 3B_14. Änd
Ihre Nachricht	11.02.2020
Unsere Zeichen	DRW-F/WP/DN/Ma
Name	Helmut Maaßen
Telefon	02421 47 2920
Telefax	02421 47 2032
E-Mail	helmut.maassen@westnetz.de

Düren, 28. Februar 2020

**Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung "Ringstraße"**

Sehr geehrte Frau Carl,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

  
i. A. Lothar Kurtz

  
i. A. Helmut Maaßen

Anlage(n):



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Monschau  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

Nur per E-Mail      sabine.carl@stadt.monschau.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-235-20	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504- 4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	28.02.2020

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF 14. Änderung des Bebauungsplans 3B "Ringstr.", OT Mützenich  
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB  
BEZUG Ihr Schreiben vom 11.02.2020 - Ihr Zeichen: TÖB MÜT 3B\_14.Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordnete Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4597  
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

**Sabine Carl - Bebauungsplan Mützenich 3B, 14. Änderung "Ringstraße"**

---

**Von:** "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>  
**An:** "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Donnerstag, 5. März 2020 10:40  
**Betreff:** Bebauungsplan Mützenich 3B, 14. Änderung "Ringstraße"

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

-----

**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de  
www.lvr.de  
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

-----

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn

Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----  
**Ihre Meinung ist uns wichtig!** Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Monschau • Rathaus  
Frau Sabine Carl  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

Bearbeiter(in): Herr Kiewning  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-149  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-9195

Seite 1/1

Datum  
17.03.2020

### **Bebauungsplan Mützenich 3B, 14. Änderung "Ringstraße"**

Sehr geehrte Frau Carl,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

**Sabine Carl - Bebauungsplan Mützenich 3b,14.Änderung -Ringstraße-, Ihr Schreiben vom 11.02.2020, Ihr Zeichen: TÖB MÜT 38\_14.Änd**

---

**Von:** "Ludes, Torsten" <torsten.ludes@lvr.de>  
**An:** "Sabine.carl@stadt.monschau.de" <Sabine.carl@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Montag, 30. März 2020 11:10  
**Betreff:** Bebauungsplan Mützenich 3b,14.Änderung -Ringstraße-, Ihr Schreiben vom 11.02.2020, Ihr Zeichen: TÖB MÜT 38\_14.Änd

---

Sehr geehrte Frau Carl,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Torsten Ludes

---

Landschaftsverband Rheinland  
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Tel: [0221/809-4228](tel:0221/809-4228)  
Fax: [0221/8284-4806](tel:0221/8284-4806)  
E-mail: [Torsten.Ludes@lvr.de](mailto:Torsten.Ludes@lvr.de)

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Stadt Monschau  
Laufenstraße 84  
52156 Monschau

Dezernat IV  
Auskunft erteilt:  
Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312  
Telefax: 02421 494 - 1019  
E-Mail: [arno.hoppmann@wver.de](mailto:arno.hoppmann@wver.de)  
Internet: [www.wver.de](http://www.wver.de)



Ihr Zeichen  
TÖB MÜT 3B 14. Ä

Ihre Nachricht vom  
11.02.2020

Unser Zeichen  
4.02 Hop/NZ 17629

Datum  
30.03.2020

#### **14. Änderung Bebauungsplan Mützenich 3 B „Ringstraße“ hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da es sich um eine Bebauungsplan-Änderung handelt, die nur ein Grundstück betrifft.

Aufgrund der immer noch vorhandenen extrem hohen Fremdwassermengen im Schmutzwasserkanal der Ortslage Mützenich wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Stadt Monschau darauf geachtet werden muss, dass tatsächlich nur das Schmutzwasser an die städtischen Schmutzwasserkanal angeschlossen wird. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, muss das Oberflächenwasser in den Seitengraben/Gewässer abgeleitet werden. Dies erfordert jedoch die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Arno Hoppmann  
Stabsstellenleiter

---

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Dr.-Ing. Joachim Reichert

Sparkasse Düren  
BIC: SDUEDE33XXX  
IBAN: DE66 3955 0110 0000 1690 60

Commerzbank Aachen  
BIC: DRESDEFF390  
IBAN: DE02 3908 0005 0250 4200 00

Deutsche Bank Düren  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: DE50 3957 0061 0811 1189 00



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Monschau  
Frau Sabine Carl  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

Theaterstraße 6 - 10  
52062 Aachen  
<https://www.aachen.ihk.de>

**Auskunft erteilt**  
Nils Jagnow  
Telefon: 0241 4460-234  
Telefax: 0241 446055-234  
E-Mail: [nils.jagnow@aachen.ihk.de](mailto:nils.jagnow@aachen.ihk.de)

**Unser Zeichen**  
jg/lb

**Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom**  
10.01.2020

Aachen,  
16. März 2020

### **Bauleitplanung**

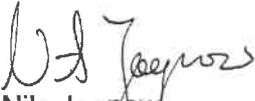
**hier: 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3B Mützenich „Ringstraße“**

Guten Tag Frau Carl,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

  
Nils Jagnow  
Referatsleiter



Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen  
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung, Hochbau  
Frau Sabine Carl  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

**Kreisstelle**

**Aachen**

Mail: aachen@lwk.nrw.de

**Düren**

Mail: dueren@lwk.nrw.de

**Euskirchen**

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Lock / bü

Durchwahl: 16

Fax : 66

Mail : susanne.lock@lwk.nrw.de

20\_061\_Stadt Monschau\_BP Mützenich 3B 14.Änd.Ringstraße.docx

Düren 17.03.2020

**Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 14. Änderung „Ringstraße“**

**hier:** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.  
§ 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.02.2020; AZ: TÖB MÜT3B\_14.Änd

Sehr geehrte Frau Carl,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

gez. Lock